



santésuisse

Die Schweizer Krankenversicherer

Les assureurs-maladie suisses

Gli assicuratori malattia svizzeri

santésuisse
Römerstrasse 20
Postfach
CH-4502 Solothurn
Tel. +41 32 625 41 41
Fax +41 32 625 41 51
mail@santesuisse.ch
www.santesuisse.ch

Staat Freiburg
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD
E-Mail: sasoc@fr.ch

Für Rückfragen:
Axel Reichlmeier
Direktwahl: +41 32 625 4252
Axel.Reichlmeier@santesuisse.ch

Solothurn, 14. April 2021

Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf des Sozialhilfegesetzes (SHG); Stellungnahme santésuisse

Sehr geehrte Frau Staatsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

santésuisse bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorgesehenen neuen Sozialhilfegesetz (SHG) des Kantons Freiburg Stellung nehmen zu können. In den nachfolgenden Ausführungen äussern wir uns allein zu den für die Krankenversicherer relevanten Aspekten mit Bezug zur obligatorischen Krankenversicherung.

Zustimmung zu Art. 14 Abs. 1 lit. c des Gesetzes

In Art. 14 SHG werden die anerkannten Bedürfnisse aufgezählt, die bei der Bemessung der materiellen Grundsicherung berücksichtigt werden.

Wir stimmen insbesondere Art. 14 Abs. 1 lit. c. SHG zu. In dieser Bestimmung werden die Grundbedürfnisse in Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) aufgelistet. Neben den Pflege- und Behandlungskosten sowie der obligatorischen Krankenversicherungsprämie ist auch die Kostenbeteiligung (Selbstbehalt und die Beteiligung an den Leistungen der obligatorischen Krankenversicherung [Franchise]) bei der Festlegung der Grundbedürfnisse berücksichtigt.

Anmerkungen zu Kapitel 6.1 «Ausschluss der obligatorischen Krankenversicherungsprämie» der Botschaft

Gemäss Botschaft ist das neue System zur Berechnung der Prämienverbilligung von Sozialhilfebeziehenden, welches seit der Umsetzung der Struktur- und Sparmassnahmen (SSM) in 2013 in Kraft ist, besser, weil es Nachteile des Systems vor 2013 korrigiert hat.

Daher können wir den Verzicht zum Vorschlag in Kapitel 6.1 «Ausschluss der obligatorischen Krankenversicherungsprämie» unterstützen.

Der Vorschlag hätte bedeutet, dass die obligatorische Krankenversicherungsprämie gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. c. SHG aus den Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen würde. Das hätte

zu Folge, dass Krankenkassenprämien der Sozialhilfebeziehenden wieder vollständig über die ordentliche Prämienverbilligung finanziert werden müssten.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

santésuisse
Direktion



Verena Nold
Direktorin

Abteilung Grundlagen



Dr. Christoph Kilchenmann
Leiter Abteilung Grundlagen